



AsylbewerberInnen als Ehrenamtliche

Empfehlungen der Anlaufstelle Bürgerschaftliches Engagement für Träger

1. Hintergrund

In der Bundesrepublik sind aktuell viele Personen im Asylverfahren. Die Verfahren dauern teilweise sehr lange und viele Asylbewerber sehnen sich nach einer sinnvollen Tätigkeit während des Wartens. Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist für viele Menschen eine gute Chance sich zu beschäftigen, aber auch die Deutschkenntnisse zu vertiefen, sich zu qualifizieren und natürlich auch Kontakte zu Einheimischen zu knüpfen.

Wir halten das Bürgerschaftliche Engagement von Personen im Asylverfahren für sehr sinnvoll und möchten es gern fördern. Dieser Leitfaden soll einige häufige Fragen klären. Natürlich können Sie sich aber immer gern auch an uns wenden (s. Kontaktdaten unten).

2. Ehrenamtliche Tätigkeit

Ein Ehrenamt ist eine Tätigkeit, die freiwillig, gemeinwohlorientiert und unentgeltlich erfolgt. Ein Ehrenamt ist kein Arbeitsverhältnis. Der Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit sollte daher angemessen sein (= zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen).

Eine schriftliche Vereinbarung mit den ehrenamtlich Tätigen eines Trägers kann die Rahmenbedingungen der Tätigkeit fixieren.

Außerdem sollte bei AsylbewerberInnen **das Einwanderungsbüro** über die ehrenamtliche Tätigkeit informiert werden.

3. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Engagierte

Ehrenamtlich Tätigen kann und sollte der Aufwand und die Auslagen erstattet werden, also Kosten, die der/dem Ehrenamtlichen entstehen, weil er sein Ehrenamt ausübt (z.B. Reisekosten).

a. Erstattung von Auslagen

Gerade bei Personen mit geringem Einkommen sollte der Träger die Erstattung der Auslagen (z.B. Fahrtkosten) gewährleisten. Legt der ehrenamtlich Tätige für seinen Träger Beträge aus, so kann er sich diese gem. § 3 Nr. 50 EStG steuerfrei ersetzen lassen. Dazu sollte der Träger ein geregeltes Verfahren (z.B. Erstattungsanträge) bereithalten und bekannt machen. Eine Pauschalierung ist nicht möglich.

b. Übungsleiterpauschale

Ehrenamtliche können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung bekommen. § 3 Nr. 26 EStG sieht vor, dass für die sogenannte Übungsleiterpauschale eine **Steuerbefreiung** von Einnahmen bis zu einem Betrag von **jährlich 2400 Euro** gegeben ist (Stand 2014).

Voraussetzungen

An die Tätigkeit, an die die Zahlung geknüpft ist, werden gewisse Voraussetzungen geknüpft. Es muss

- eine nebenberufliche Tätigkeit vorliegen,
- eine Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine künstlerische Tätigkeit oder eine nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen,
- im Dienst einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft,
- mit dem Zweck, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu fördern.

Andere steuerliche Vergünstigungen können neben der Übungsleiterpauschale angewandt werden.

Man muss also nicht unbedingt als Trainer in einem Sportverein tätig sein, um die Übungsleiterpauschale in Anspruch nehmen zu können.

Liegen die Voraussetzungen vor, so können pro Person und Jahr 2.400 Euro steuer- und sozialabgabenfrei hinzuverdient werden. Der diesen Freibetrag übersteigende Teil der nebenberuflichen Einnahmen muss versteuert werden.

c. Ehrenamtspauschale

Gem. § 3 Nr. 26 a EStG gibt es einen **Steuerfreibetrag von 720 Euro im Jahr**, wenn es sich um Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit handelt, die im gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Bereich liegt (Stand 2014). Es handelt sich hierbei um eine Pauschale für Aufwendungen, die mit dem Ehrenamt verbunden sind. Alle Betriebsausgaben und Werbungskosten sollen unter diesen Tatbestand fallen. Von dieser Regelung können etwa Vereinsvorsitzende, Kassenprüfer oder andere Personen, die in einem gemeinnützigen Verein tätig sind, profitieren.

Die Übungsleiterpauschale kann neben der Ehrenamtspauschale geltend gemacht werden, selbst dann, wenn die Tätigkeiten in demselben Verein stattgefunden haben. Es muss sich dann aber um zwei verschiedene, voneinander abgrenzbare Tätigkeiten handeln.

Die Ehrenamtspauschale kann für alle Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen beansprucht werden, zum Beispiel für eine Tätigkeit als Vereinsvorstand, etwa als Vorsitzender oder Kassenwart, als Platzwart oder Gerätewart, im Reinigungsdienst oder im Fahrdienst von Eltern zu Auswärtswettkämpfen von Kindern.

Voraussetzungen

Die Inanspruchnahme der Ehrenamtszuschale hat zur Voraussetzung, dass

- die Tätigkeit der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient,
- die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird, also zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs ausmacht.

Wie bereits oben dargestellt, sind Zahlungen einer (oder mehrerer) Einrichtungen für solche ehrenamtlichen Tätigkeiten nur bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro pro Jahr und Person steuer- und sozialabgabenfrei. Werden darüber hinaus Zahlungen erbracht, müssen diese weitergehenden, die Summe von 720 Euro übersteigenden Beträge versteuert werden.

Für dieselbe Tätigkeit darf neben der Übungsleiterzuschale nicht auch noch die Ehrenamtszuschale beansprucht werden. Es dürfen beide Vergünstigungen in Anspruch genommen werden, wenn es sich um unterschiedliche Tätigkeiten handelt, unerheblich ob diese im selben Verein oder in derselben Einrichtung ausgeübt werden.

Anrechnung auf die Asylbewerberleistung

Menschen im Leistungsbezug nach §2 AsylbLG können Aufwandsentschädigungen erhalten. Besonders auf die Erstattung ihrer Auslagen sollte geachtet werden. Übungsleiter- und Ehrenamtszuschalen bis zu 200 € monatlich werden nicht auf das Einkommen oder die Sozialleistungen angerechnet.

4. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Personen, die ehrenamtlich mit Minderjährigen arbeiten, müssen ein eintragsfreies erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen (§ 72a SGB XIII). Dies erhalten Ehrenamtliche gegen Vorlage einer Bescheinigung über die Tätigkeit vom Träger kostenlos im Bürgerbüro.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis können alle Personen mit Wohnsitz in Deutschland beantragen. Ab einem Alter von 14 Jahren wird das Führungszeugnis auf Antrag vom Bundeszentralregister in Bonn erstellt. Dort werden die jeweiligen Vorstrafen in einem Register geführt.

Auch AsylbewerberInnen müssen das erweiterte Führungszeugnis beantragen und dem Träger vorlegen.

Für Fragen, Ideen und Anregungen stehen wir gerne zur Verfügung!

Anlauf- und Beratungsstelle für ehrenamtliches Engagement mit Geflüchteten

Rathausplatz 1, Zimmer 1213

Tel.: 0461 85-1333

Mail: engagiert@flensburg.de